und jeder aus drei Personen zusammengesetzt sein, mit Ausnahme der Vergleichsdeputation, welche aus 3 auswärtigen und 3 Leipziger Mitgliedern bestehen soll.

§. 34. Wahlen.

Die Wahlen der Ausschußmänner und eines Stellvertreters für jeden, erfolgen ganz in derselben Weise wie die des Vorstandes, und jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Secretair.

§. 35. Amtsdauer.

Die Ausschüsse werden stets auf die Dauer von drei Jahren gewählt und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert.

§. 36. Geschäfte des Rechnungsausschusses.

Dem Rechnungsausschuß liegt die Prüfung der Jahresrechnung ob, welche dem Vorsitzenden von dem Cassirer drei Tage vor der Cantateversammlung übergeben werden muß. Demselben kommt auch die Begutachtung des zu erhebenden jährlichen Beitrags und außerordentlicher Verwendungen des Vereinsvermögens zu, sofern dieselbe von der Generalversammlung für gut gefunden wird. Der Vorsitzende hat solchenfalls die genauesten Erkundigungen zu bewirken und, nach erfolgter Berathung und Beschlußnahme im Ausschuß, der Generalversammlung Vortrag zu erstatten.

§. 37. Geschäfte des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat die Eröffnung und Auszählung aller Stimmzettel zu besorgen, und liegt deshalb dem Vorsitzenden die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Wahlkasten ob, sie erstattet durch diesen ihre Vorträge ebenfalls an die Generalversammlung.

§. 38. Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse wird bis zu gänzlicher Tilgung der Actiencapitale in der durch den Actienvertrag vom 30. April 1834 bestimmten Weise gewählt und gebildet und hat dem nur gedachten Vertrage gemäß zu verfahren. Nach erfolgtem Uebergang des Börsengebäudes in das ungetheilte Eigenthum des Börsenvereins soll ein Verwaltungsausschuß in derselben Weise, wie die übrigen Ausschüsse gewählt, und mit einer besondern Instruction versehen werden; doch wird im Voraus bestimmt, daß in diesem Ausschuß, dem §. 24. des Actienvertrags gemäß, sich jederzeit mindestens zwei Mitglieder der Leipziger Deputation befinden müssen.

§. 39. Vergleichsdeputation.

Die Vergleichsdeputation hat die Aufgabe, die zwischen den Mitgliedern des Börsenvereins während der Messe entstehenden Differenzen auf gütlichem Wege zu schlichten, und ist jedes Mitglied gehalten, den von dem Vorsitzenden der Deputation diesfalls ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

§. 40. Organisation.

Die Vergleichsdeputation wählt ihren Vorsitzenden und Secretair nach absoluter Stimmenmehrheit, und es wird die Wahl durch Börsenanschlag bekannt gemacht.

§. 41. Anmeldung.

Alle Vergleichsanmeldungen müssen bei dem jedesmaligen Vorsitzenden erfolgen und können eine kurze Darstellung der Sache enthalten.

§. 42. Verfahren.

Der Vorsitzende hat den oder die übrigen Betheiligten sofort von der Anmeldung in Kenntniß zu setzen, und zu gleicher Zeit eine Sitzung der Vergleichsdeputation anzuberaumen, zu welcher die Parteien eingeladen werden.

Erscheint der eine oder der andere der Vorgeladenen in der anberaumten Sitzung nicht, so hat derselbe, wenn es der Anmeldende war, eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern zu bezahlen.

Erscheint der Gegner nicht, so ist derselbe zu einer anderweiten Sitzung bei 5 Thalern Strafe vorzuladen. Diese Strafe ist bei abermaligem Ausbleiben, und bis zu dem endlichen Erscheinen um 5 Thaler zu erhöhen.

Sind beide Theile in der Sitzung erschienen, so tragen die Parteien, nach Aufforderung des Vorsitzenden, die zu verhandelnden Gegenstände vor.

Nach erfolgtem Vortrag der Betheiligten hat jedes Mitglied der Vergleichsdeputation das Recht, zu dem Vergleiche durch Modification der gemachten oder Aufstellung neuer Vorschläge mitzuwirken.

§. 43. Protokoll.

Das Protokoll wird von dem Secretair geführt; es ist jedoch, nach Wahl des Vorsitzenden, der Syndicus des Börsenvereins oder der Leipziger Deputation jedesmal zuzuziehen, wenn die Betheiligten oder einer derselben es wünschen, oder die Vergleichsdeputation selbst es für angemessen halten sollte.

§. 44. Eintragung der Vergleiche.

Die von der Vergleichsdeputation abgeschlossenen, oder bei derselben angezeigten Vergleiche werden in ein besonderes Vergleichsbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beglaubigt.

Jeder Betheiligte kann Abschriften aus diesem Buche verlangen, die unter gleicher Beglaubigung ertheilt werden.

Alle Verhandlungen vor der Deputation in Vergleichsangelegenheiten sind kostenfrei, und nur die baaren Auslagen sind zu erstatten.

§. 45. Wahl der außerordentlichen Ausschüsse.

Was die außerordentlichen Ausschüsse betrifft, so soll zu deren Wahl in der Regel der Vorstand mit dem Wahlausschuß sich vereinigen und dabei auf die für den Gegenstand besonders erforderliche Befähigung, Kenntniß und Achtungswürdigkeit der zu ernennenden Mitglieder gewissenhafte Rücksicht nehmen.

§. 46. Wahl durch die Generalversammlung.

Ausnahmsweise steht dem Vorstande das Recht zu, auch die Ernennung der Mitglieder außerordentlicher Ausschüsse von der Generalversammlung zu verlangen, und soll dies in allen Fällen geschehen, wo es sich um die Vorberathung der Ausschließung von Mitgliedern und um Prüfung von Abänderungen des Statuts handelt.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18360812/5